

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Wien einerseits und der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) andererseits.

I.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 1.11.1980 wird mit Wirkung ab 1.1.2009 in der am 31.12.2008 gültigen Fassung bis 31.3.2010 verlängert.

II.

Von 1.1.2010 bis 31.12.2010 gilt für den Abschnitt D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen:

- 1) Der Punktwert des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen bleibt unverändert.
- 2) Die Honorare der Vertragsfachärzte für nichtklinische Medizin werden zu einem Hundertsatz von 96 ausgezahlt.
- 3) Die Pos.Nr. 1.01 des Abschnittes D. Tarif für medizinisch-diagnostische Laboratoriumsuntersuchungen lautet ab 1.1.2010, wie folgt:

„1.01 Blutbild4“

Die Pos.Nr. 1.02 entfällt.

III.

Von 1.4.2010 bis 31.12.2010 gilt die Honorarordnung mit folgender Maßgabe:

- 1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, beträgt der Punktwert € 0,8921.
- 2) Die in Eurobeträgen ausgedrückten Tarife vom 31.3.2010 - ausgenommen die Wegegebühren, Therapeutische Aussprache, Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch, MKP-Leistungen und Vorsorgeuntersuchung - werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, um 4 % angehoben.
- 3) Der Punktwert für die von Ärzten für Allgemeinmedizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 0,9215
- 4) Der Punktwert für die von Fachärzten für Innere Medizin erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,2258
- 5) Der Punktwert für die von Fachärzten für Anästhesiologie, Lungenkrankheiten sowie Neurologie und Psychiatrie erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,0491.

- 6) Der Punktwert für die von Fachärzten für Kinderheilkunde erbrachten Grundleistungen beträgt € 1,0930.
- 7) Die Tarife des Abschnittes A XII. Sonographische Untersuchungen bleiben unverändert.
- 8) Die Tarife des Abschnittes A XIII Röntgendiagnostische Untersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte werden um 1,6 % angehoben.
- 9) Der Punktwert des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie beträgt € 0,8064.
- 10) Die Eurobeträge des Abschnittes E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie werden um 1,6% angehoben.
- 11) Die Pos.Nr. 34a, 34b, 34c des Abschnittes A. VIII Sonderleistungen aus dem Gebiet der Inneren Medizin, Kinderheilkunde und Lungenkrankheiten, und die Pos.Nr. 34g lauten wie folgt:

„34a EKG in Ruhe (Ableitungen I, II, III; AVR, AVL, AVF; V1-6).....Euro	38,5491”
	I.K.
„34b Langer Streifen zur Arrhythmie-Diagnostik, ausge- nommen bei Vorhofflimmern und absoluter Arrhythmie (eine Ableitung mindestens zwei Minuten)	Euro 7,3818”
	I.K.
„34c Drei zusätzliche Ableitungen mit Begründung	Euro 7,3818”
	I.K.
„34g Ergometrie (nur mit Sondervereinbarung)	Euro 86,3044”

- 12) Die Pos.Nr 11v und Pos.Nr. 11w lauten wie folgt:
 - 11v Intraarticuläre Injektion in große Gelenke
(Schulter, Knie, Hüfte) 23 Pkt. + € 4,80
 - 11w Intraarticuläre Injektion in kleine Gelenke
(auch mehrere kleine Gelenke in einer Sitzung) 15 Pkt. + € 4,80

IV.

Die Pos.Nr. TA, PS und J 1 lauten wie folgt:

TA – „Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache
zwischen Arzt und Patient als integrierter
Therapiebestandteil“Euro 15,00

Die Verrechenbarkeit der Pos. TA wird lt. Pkt. f) der Honorarordnung für Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzte für Innere Medizin und Vertragsfachärzte für Kinderheilkunde auf 33,333 % der Behandlungsfälle pro Quartal, für die übrigen Vertragsfachärzte (ausgenommen Vertragsfachärzte für Labormedizin, Radiologie und physikalische Medizin) auf 25 % der Behandlungsfälle pro Quartal festgesetzt.

PS – „Psychosomatisches orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ Die Verrechenbarkeit der Pos. PS wird lt. Pkt. g) der Honorarordnung für Vertragsärzte auf 50 % der Behandlungsfälle pro Quartal festgesetzt.

J 1 – „Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt“
Die Verrechenbarkeit der Pos J 1 wird lt. Bestimmung der Honorarordnung für Vertragsärzte auf 10 % der Fälle pro Jahr festgesetzt.

V.

Im Abschnitt A II. Diagnose und Therapiegespräche wird folgende Leistung eingeführt:

RB – „Raucherberatung mit Ziel der Entwöhnung“Euro 15,00
Verrechenbar von FachärztInnen für Lungenkrankheiten.
Nicht am selben Tag mit Pos. TA verrechenbar.
In max. 20 % der Fälle pro Quartal verrechenbar.

VI.

Die Erhöhung der in Eurobeträgen festgesetzten Tarife erfolgt gerundet auf die vierte Stelle nach dem Komma.

VII.

Weiters wird folgendes vereinbart:

Es wird vereinbart, dass mehrere Positionen im Zuge EINES STICHES im Rahmen einer Infiltration bzw. Injektion nur nach chefärztlicher Bewilligung abgerechnet werden.
Anmerkung: Die gleichzeitige (am selben Tag) Verrechnung von Injektionen und Infiltrationen bedarf keiner chefärztlichen Bewilligung. Ebenso soll auch weiterhin bei mehreren Stichen mehrere Positionen abrechenbar bleiben.

VertragsfachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde mit dem Additivfach Kinderkardiologie können über Ansuchen im Einvernehmen mit der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der KFA mit Wirkung 1.4.2010 die Verrechnungsberechtigung zu den für das Fachgebiet Innere Medizin jeweils gültigen Konditionen für folgende Sonderleistungspositionen erhalten:

→ Aus dem Fachgebiet für Innere Medizin: Pos. 34g (ERGO), EK1 und EK2

VertragsfachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde mit dem Additivfach Kinder- und Jugendneuropsychiatrie oder Neuropädiatrie können über Ansuchen im Einvernehmen mit der Kurie der niedergelassenen Ärzte und der KFA mit Wirkung 1.4.2010 die Verrechnungsberechtigung zu den für das Fachgebiet Neurologie und Psychiatrie jeweils gültigen Konditionen für folgende Sonderleistungspositionen erhalten:

→ Aus dem Fachgebiet für Neurologie und Psychiatrie:
Pos. 36a, 35f, 35e, 36b sowie 37a

VIII.

Vereinbart wird, dass ÄrztInnen die ab 1.4.2010 in ein Vertragsverhältnis mit der KFA treten, sich mit dem e-card System auszustatten haben und dass die Abrechnung mit der KFA elektronisch (Diskette oder DFÜ – ELDA) zu erfolgen hat.

Die bereits bestehende Vereinbarung über Mindestordinationszeiten bei ÄrztInnen für Allgemeinmedizin im Ausmaß von 15 Wochenstunden, und bei FachärztInnen im Ausmaß von 10 Wochenstunden wird fortgesetzt.

Übereinkunft herrscht ebenfalls über die Absicht einen adaptierten Gesamtvertrag (Basis Gesamtvertrag vom 1.11.1980) tunlichst bis 1.4.2010, unter anderem mit folgenden Punkten abzuschließen:

Aufnahme des Pensionsalters für ÄrztInnen lt. ASVG

Verpflichtende elektronische Abrechnung für alle VertragsärztInnen ab dem 1.07.2012, ansonsten „Bearbeitungsaufwand“ Euro 0,50 pro Arzthilfe-(Ersatzarzthilfe-)schein.

IX.

Dieses Zusatzübereinkommen wird abweichend von § 38 des Gesamtvertrages für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer für Wien bzw. der KFA verlautbart

X.

Die Aufhebung der Richtlinien über das abgesprochene erforderliche bzw. zur Verrechnung zulässige Ausmaß von Durchleuchtungen und Aufnahmen wird bis zum 31.12.2010 verlängert.

Wien, am

Wiener Ärztekammer
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Wien, am

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

Die Präsidentin

Der Generaldirektor

StRin Sandra Frauenberger

Ing. Mag. Josef Buchner

Vorstehendes Zusatzübereinkommen wird mit folgenden Kurien der niedergelassenen Ärzte ebenfalls vereinbart:

Ärztchammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztchammer Burgenland
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztchammer Oberösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztchammer Steiermark
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztchammer Salzburg
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztchammer Kärnten
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Tirol
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Ärztammer Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte: